

An alle bundesdeutschen Grundstückseigentümer

Eigentümer von Eigentums- oder Mietwohnungen
sowie Inhaber grundstücksgleicher Rechte
(z. B. Erbbauberechtigte)

Angebot zur Erstellung von einer oder mehrerer Grundsteuer- Feststellungserklärung(en) zum Bewertungsstichtag 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Erhebung der **Grundsteuer** mit Urteil vom 10. April 2018 für **verfassungswidrig** erklärt, wodurch der Gesetzgeber gezwungen war, Ende 2019 das Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) zu verabschieden, welches die Erhebung der Grundsteuer ab 2025 neu regelt.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung sind **alle Eigentümer von Grundvermögen verpflichtet**, im knappen Zeitraum **vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 Grundwert-Feststellungserklärungen für jedes Grundstück digital** an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER bietet Ihnen an, diese Feststellungserklärung(en) zum Bewertungsstichtag 1.1.2022 für Sie in einem vollständig digitalisierten Prozess vorzubereiten und zu übermitteln.

Als Ihr dienstleistungsorientierter Partner würden wir uns freuen, Sie hier unterstützen zu dürfen. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller



Benedikt Kortmüller
Steuerberater

1. Ausgangslage

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf jahrzehntealten Grundstücks-Einheitswerten: In den alten Bundesländern wurden die Grundstücke nach ihrem Wert aus dem Jahr 1964, in den neuen Bundesländern nach dem Wert aus 1935 veranlagt. Dies erklärte das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 als verfassungswidrig, woraufhin 2019 das Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) verabschiedet wurde, welches ab 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Der 1. Januar 2025 erscheint zwar auf den ersten Blick zeitlich weit entfernt, jedoch sind alle Steuerpflichtige mit Grundbesitz aufgefordert, im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück eine Steuererklärung zur Ermittlung der Grundsteuerwerte digital an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

2. Leistungsumfang

Die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER (Auftragnehmerin oder KORTMÖLLER) unterstützt den/die Auftraggeber(in) in einem vollständig digitalisierten Prozess bei der Erstellung und Versand der Grundsteuer-Feststellungserklärung(en) zum Bewertungsstichtag 01.01.2022.

Nach Beauftragung stellt der/die Auftraggeber(in) KORTMÖLLER bis Ende Juli 2022 elektronisch ausgefüllte Vorerfassungsbögen (hier klicken: [Ein- und Zweifamilienhäuser](#), [Mieteigentum](#), [Unbebaute Grundstücke](#)) sowie Grundlagendaten zu dem betreffenden Grundstück zur Verfügung. Grundlagendaten sind dabei

- Das von der Finanzverwaltung mitgeteilte Einheitswert-Aktenzeichen (EW-AZ) je Grundstück
- Aktueller Grundbuchauszug vom zuständigen Amtsgericht
- Grundstücksfläche, bei bebauten Grundstücken zusätzlich die Gebäudegrundflächen und Wohnflächen
- Letzte Grundstücks-Einheitswertfeststellung
- Letzter Grundsteuer-Messbescheid der Gemeinde
- Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster oder sonstiger Unterlage, aus welcher Gemarkung, Flur und Flurstück hervorgehen.

Die/der Auftraggeber/in stellt die Unterlagen ausschließlich elektronisch als PDF-Dateien o.ä. verschlüsselt per E-Mail oder wahlweise über eine angebotene Cloud-Lösung (Login über Zugangs-Link und Passwort) zur Verfügung. Nach Erhalt der Vorerfassungsbögen und der Grundlagendaten und der Klärung möglicher Rückfragen bis Anfang Oktober 2022 übermittelt KORTMÖLLER **bis Mitte Oktober 2022** die Entwurfs-Feststellungserklärung(en) zur Freigabe an den/die Auftraggeber/in. Nach Freigabe versendet KORTMÖLLER diese an das zuständige Finanzamt.

Auf Wunsch prüft KORTMÖLLER die zugesendeten Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide der Finanzverwaltung und der zuständigen Gemeinden und berät die/den Auftraggeber/in, ob ein Einspruch eingelegt werden soll.

3. Honorar, Reisekosten- und Auslagerstattung, Abrechnung

Unsere Leistungen rechnen wir grundsätzlich nach der geltenden Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ab. Sofern Feststellungserklärungen für zahlreiche oder umfangreiche Grundstücke erstellt werden sollen, vereinbaren wir auf Wunsch auch ein Pauschalhonorar, sprechen Sie uns gerne an.

Zum Gesamthonorar tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Rechnungsbeträge sind sofort fällig und sofort zahlbar. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB tritt spätestens 30 Tage nach Zugang von Rechnungen Verzug ein.

4. Auftragsbedingungen und Auftragserteilung

Für alle Beratungsleistungen werden die Bestimmungen dieser Mandatsvereinbarung und seiner Anlagen, insbesondere die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) mit Stand Januar 2019 zugrunde gelegt.

Der Auftrag kommt zustande, indem Sie

1. die beigefügte **Annahmeerklärung**
2. eine **Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen** sowie
3. die beigefügte **Erklärung nach dem Geldwäschegesetz (GWG)**

vollständig ausgefüllt und unterschrieben per E-Mail (mail@kortmoeller.de) zur Verfügung stellen.

Die Vollmacht können Sie [hier](#) (bitte über die Suchfunktion „Formular 034161“ bzw. „Steuerliche Vollmacht für Bevollmächtigte nach § 3 StBerG“ auswählen) abrufen und ausfüllen.

Als Steuerberater sind wir nach § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 des Geldwäschegesetzes (GwG) dazu verpflichtet, die Identität des Auftraggebers festzustellen und zu überprüfen. Wenn Sie uns als natürliche Person beauftragen wollen, senden Sie uns bitte eine Kopie/Scan Ihres Personalausweises zu; sofern Sie uns als juristische Person, Personenvereinigung o.ä. beauftragen wollen, bitten wir, die beigefügte GwG-Erklärung auszufüllen.

Bitte senden Sie alle unterschriebenen Unterlagen gescannt per E-Mail an mail@kortmoeller.de.

Bitte beachten Sie, dass die Ermittlung der Einheitswerte erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Wir werden uns daher je nach Kapazität vorbehalten, Aufträge abzulehnen. An dieses Angebot halten wir uns bis 1. Mai 2022 gebunden.

Als Ihr dienstleistungsorientierter Partner würden wir uns freuen, Sie hier unterstützen zu dürfen. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller



Benedikt Kortmüller
Steuerberater

Anlagen

- Annahmeerklärung (Erstellung von Grundsteuer-Feststellungserklärungen 2022)
- Erklärung nach dem Geldwäschegesetz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
- Allgemeine Auftragsbedingungen Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller (1/2019)
- Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen (Vorlage, besser aber [hier](#) ausfüllen)

Annahmeerklärung (Erstellung von Grundsteuer-Feststellungserklärungen 2022):

Name: _____

Vorname: _____

Ggf. Name der Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ **Ort:** _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich bin/Wir sind mit dem vorstehenden Angebot/der Mandatsvereinbarung sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen einverstanden und erteilen hiermit der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER den Auftrag, für folgende Anzahl von Grundstücken/grundstücksgleichen Rechten, Feststellungserklärungen zu erstellen:

Anzahl Grundstücke: _____

Die ausgefüllte **Vollmacht** zur Vertretung in Steuersachen sowie die Erklärung nach dem Geldwäschegesetz (bei natürlichen Personen: Personalausweiskopie) füge ich elektronisch bei.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erklärung nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER (nachfolgend „Auftragnehmerin“) ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 und § 12 GwG dazu verpflichtet, die Identität des Auftraggebers festzustellen und zu überprüfen.

Der/die Auftraggeber/in ist gem. § 11 Abs. 6 GwG dazu verpflichtet, dem Auftragnehmer die dafür notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Es werden folgende Informationen des Auftraggebers erhoben (*bitte in Druckbuchstaben ausfüllen*):

Firma, Name oder Bezeichnung und Rechtsform:

Eintragsnummer z. B. im Handelsregister (z. B. HR A 1234), Registergericht (soweit vorhanden):

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung:

Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. gesetzlicher Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand; bei GbR/KG/OHG: Gesellschafter):

Namen, Vornamen der Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter

Angaben zum wirtschaftlichen Berechtigten im Sinne des § 3 GwG:

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 GwG ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftraggeber letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Der Auftraggeber erklärt (*bitte ankreuzen*),

- dass es keinen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG gibt.
- dass folgende Person(en) als wirtschaftlich Berechtigte(r) i.S.d. § 3 GwG anzusehen ist/sind:

1. _____

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit)

2. _____

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit)

3. _____

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit)

4. _____

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Staatsangehörigkeit)

Der Auftraggeber erklärt sich mit der Einsichtnahme in das Handels- oder Genossenschaftsregister (oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) und der Anforderung des entsprechenden Auszugs bzw. dem Ausdruck des entsprechenden Registereintrags durch den Auftragnehmer einverstanden, damit dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann.

Der Auftragnehmer ist ferner dazu verpflichtet, die Aufzeichnungen über die erhobenen Angaben für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beratungsvertrag/die Mandatsvereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossen wird.

Die Richtigkeit der erhobenen Daten und Angaben wird hiermit bestätigt:

_____, den _____
Ort Datum

Name in Druckbuchstaben / Unterschrift Auftraggeber / Firmenstempel

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller

Stand: Januar 2019



Grundlagen der Mandats- und Auftragsbeziehung

- Die *Leistungen*¹ werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausschließlich für Sie als unseren Mandanten erbracht.
- Die *Leistungen* erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Ihr Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
- Wir sind berechtigt, Teile der *Leistungen* an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die *Arbeitsergebnisse*, die Erbringung der *Leistungen* und für unsere sonstigen aus der *Mandatsvereinbarung* resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei uns.
- Im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* übernehmen wir keine Aufgaben der Geschäftsführung. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* sind wir nicht verantwortlich.
- Die *Leistungen* umfassen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes, da eine solche Rechtsanwältin vorbehalten ist.

Ihre Verantwortlichkeiten

- Sie benennen uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung unserer *Leistungen*. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen*, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer *Leistungen* und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke geeignet sind. Wir werden ausschließlich in beratender Funktion für Sie tätig. Sie tragen für alle Managemententscheidungen und -funktionen die alleinige Verantwortung. Dies umfasst vor allem:
 - die Definition des Beratungsgegenstandes und Festlegung des Leistungsumfanges,
 - die erfolgreiche Projektleitung einschließlich aller Entscheidungen, die im Rahmen des Projektes getroffen werden müssen,
 - die Beurteilung, ob unsere *Leistungen* für Ihre Zwecke passend und ausreichend sind sowie
 - die Verantwortlichkeit für die Ergebnisse, die Sie durch unsere Beratung oder Ergebnisse erzielen.
- Sie werden (oder veranlassen andere) uns sämtliche für die Erbringung der *Leistungen* erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für solche Unterlagen, Nachweise, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
- Sämtliche Informationen, die uns von Ihnen oder in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Mandanteninformationen*“), müssen richtig und vollständig sein. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
- Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte *Mandanteninformationen* zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
- Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass Ihre Mitarbeiter, die Ihnen gemäß der *Mandatsvereinbarung* obliegenden Pflichten einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

- Mit Ausnahme der *Mandanteninformationen* sind sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte in Form von Berichten, Präsentationen, MS Excel sowie MS Word- und PDF-Dateien oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung der Mandatsvereinbarung zur Verfügung stellen („*Arbeitsergebnisse*“), ausschließlich (im Einklang mit dem Zweck der Leistungen) zu Ihrer internen Verwendung bestimmt.
- Da unsere *Arbeitsergebnisse* nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, dürfen sie weder ganz noch teilweise Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offengelegt, veröffentlicht oder in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, dem Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht
 - gegenüber Ihren Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die *Arbeitsergebnisse* vertraulich behandeln, nur zu Informationszwecken erhalten und demzufolge gegen uns keinerlei Ansprüche wegen etwaiger Schäden geltend machen, die Ihnen aus der Verwendung unserer *Arbeitsergebnisse* entstehen können;
 - soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind;
 - gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen), wenn wir zuvor schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die *Arbeitsergebnisse* lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden.

6.Soweit Sie dazu berechtigt sind, *Arbeitsergebnisse* (oder Teile davon) offenzulegen, ist es Ihnen dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der *Arbeitsergebnisse* vorzunehmen.

- Soweit ein *Arbeitsergebnis* steuerliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, einschließlich Steuerberatung, Steuergutachten, Steuererklärungen sowie die steuerliche Behandlung oder Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist (insgesamt „*Steuerberatung*“), sind Sie dazu berechtigt, das *Arbeitsergebnis* (ebenso wie einen Teil dessen) gegenüber Steuerbehörden offenzulegen.
- Sie sind dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind und auf *Mandanteninformationen* basieren, in Dokumente, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, nicht jedoch unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt

solcher Dokumente und Sie sind nicht dazu berechtigt, gegenüber Dritten - direkt oder indirekt - auf uns im Zusammenhang mit diesen zu verweisen.

- Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- Sie sind nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* (die unverbindlich ist) zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. Entwurfsfassungen eines *Arbeitsergebnisses* dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit Ihnen und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des *Arbeitsergebnisses* dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im *Arbeitsergebnis* benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder - in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts - der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir von Ihnen entsprechend beauftragt wurden oder wir aufgrund der Natur der *Leistungen* dazu verpflichtet sind.
- Ungeachtet etwaiger anderslautender Vereinbarungen sind wir gemäß unserer berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten und im Rahmen unserer diesbezüglichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt, Abschriften von projektbezogenen Arbeitspapieren aufzubewahren.

Haftungsbeschränkung

- Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen *Schadensfall* gemäß § 67a Abs. 1 StBerG i.V.m. §§ 51 ff. DVStB auf EUR 1 Mio. begrenzt, es sei denn die Mandatsvereinbarung regelt etwas für den Einzelfall abweichendes (in diesem letztgenannten Fall hat die in der Mandatsvereinbarung vereinbarte Höhe Vorrang).
- Ein einzelner *Schadensfall* im Sinne der vorgenannten Ziffer 18 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall können wir nur bis zur Höhe von EUR 1 Mio. in Anspruch genommen werden.
- Sollte die vorgehend benannte vorgesehene Haftungsbeschränkung und die dort genannte Haftungssumme („*Haftungshöchstbetrag*“) für Sie nicht angemessen sein, so teilen Sie uns bitte den von Ihnen gewünschten *Haftungshöchstbetrag* mit. In diesem Fall werden wir uns bemühen, einen entsprechenden zusätzlichen Versicherungsschutz zu erhalten („*Höherversicherung*“). Sofern Sie zudem den zusätzlichen Aufwand aus der *Höherversicherung* tragen, sind wir bereit, mit Ihnen einen entsprechenden erweiterten Haftungsrahmen zu vereinbaren. Wir weisen darauf hin, dass eine Erhöhung des *Haftungshöchstbetrags* nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie schriftlich zwischen uns vereinbart wurde.
- Werden berechtigte Ansprüche, die unserer Haftungsbeschränkung unterfallen, von Ihnen und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf die *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen uns geltend macht, steht der *Haftungshöchstbetrag* in Übereinstimmung mit § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach können wir mit schuldbeitragender Wirkung gegenüber allem Gläubigern an Sie leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, den *Haftungshöchstbetrag* überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieses *Haftungshöchstbetrags* Ihnen und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
- Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird, sofern Sie auf diese Folge hingewiesen wurden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen uns und Ihnen herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus unserem Vertragsverhältnis mit Ihnen stehen uns auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.
- Sie sind nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage der *Mandatsvereinbarung* gegen unsere Unterauftragnehmer, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter geltend zu machen bzw. anzustrengen. Sie verpflichten sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anzustrengen.

Haftungsfreistellung

- Sie sind dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des *Arbeitsergebnisses* durch Dritte oder weil ein Dritter auf das *Arbeitsergebnis* (einschließlich *Steuerberatung*) vertraut, resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Nutzungsrechte

- Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen („*Know-How*“) zu nutzen, die in unserem Eigentum stehen. Ungeachtet der Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* verbleibt das geistige Eigentum am *Know-How* (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder der erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen wiedergegebenen Mandanteninformationen) weiterhin bei uns.

Vertraulichkeit

- Wir sind an die strengen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 57 StBerG gebun-

¹ Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen definiert werden, sind im Anschreiben definiert.

den. Soweit in der *Mandatsvereinbarung* nichts Anderweitiges geregelt ist, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, die Inhalte der *Mandatsvereinbarung* oder sonstige Informationen (mit Ausnahme der Steuerberatung), die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen.

28. Vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten ist den Vertragsparteien eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie
- ohne Verstoß gegen die *Mandatsvereinbarung* öffentlich bekannt geworden sind oder öffentlich bekannt werden,
 - der Empfänger nach Abschluss der *Mandatsvereinbarung* von einem Dritten erhalten hat, der nach Kenntnis des Empfängers gegenüber der offenlegenden Partei im Hinblick auf die Informationen nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - dem Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig entwickelt wurden,
 - offengelegt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Rechte des Empfängers aus der *Mandatsvereinbarung* durchzusetzen,
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder berufsrechtlicher Vorgaben offengelegt werden müssen.
29. Sofern Sie dies wünschen, können Sie uns von der Verschwiegenheit, der im Rahmen des *Mandatsverhältnisses* erlangten Informationen und Kenntnisse entbinden, z. B. zur Führung von Verhandlungen gegenüber Dritten wie Finanzämtern oder Regulierungsbehörden. Wir werden Sie im Bedarfsfall schriftlich bitten, uns personenbezogen und zeitlich begrenzt von der Verschwiegenheit zu entbinden und/oder ggf. Vollmachten zur Vertretung zu erteilen.
30. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt.
31. Im Einklang mit geltendem Recht sind wir berechtigt, zum Zwecke
- der Erbringung unserer *Leistungen*,
 - der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
 - der Prüfung von Interessenkonflikten,
 - des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung,
 - der internen Rechnungslegung sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen
- (Lit. a) -e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“) *Mandanteninformationen* an andere unsere externen Dienstleister („*Dienstleister*“), weiterzugeben, die solche Daten erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können („*verarbeiten*“). Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer *Mandanteninformationen* verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese *Mandanteninformationen* in unserem Auftrag verarbeitet werden.

Datenschutz

32. Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung unserer innerbetrieblichen Abläufe auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen. Solche Informationen und Daten dürfen dabei auch auf dezentralen Speichermedien externer Dienstleister (insbesondere der DATEV e.G.) abgelegt werden. Über die weiteren Einzelheiten können Sie sich auf unserer Internetseite (www.kortmoeller.de) informieren.
33. Sollte im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können.
34. Für die unter Ziff. 31 genannten *Verarbeitungszwecke* sind wir und *Dienstleister* dazu berechtigt, *Mandanteninformationen*, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*Personenbezogene Daten*“) zu *verarbeiten*. Wir *verarbeiten Personenbezogene Daten* im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Wir verpflichten sämtliche *Dienstleister*, die in unserem Auftrag *Personenbezogene Daten verarbeiten*, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.
35. Sie garantieren uns, dass Sie beauftragt sind, uns *Personenbezogene Daten* in Zusammenhang mit der Erbringung unserer *Leistungen* zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten *Personenbezogenen Daten* in Übereinstimmung mit geltendem Recht *verarbeitet* werden.

Vergütung

36. Ihre Vergütungsverpflichtung umfasst die Zahlung unserer Vergütung und bestimmter Auslagen für unsere *Leistungen* in Übereinstimmung mit der entsprechenden *Leistungsbeschreibung*, der *Mandatsvereinbarung* bzw. deren Anlagen. Sie sind zudem verpflichtet, uns weitere angemessene Auslagen zu erstatten, die uns im Rahmen der Erbringung unserer *Leistungen* entstanden sind. Unsere Vergütung versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den *Leistungen* anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Wir können angemessene Vorschüsse auf unsere Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung unserer *Arbeitsergebnisse* von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche abhängig machen. Soweit in der *Leistungsbeschreibung* oder *Mandatsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist die Vergütung sofort nach Zugang unserer Rechnung fällig.
37. Wir haben Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die *Leistungen* wie ursprünglich geplant zu erbringen oder wenn Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen.
38. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit unseren *Leistungen* oder der *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen, sind Sie dazu verpflichtet, uns den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern wir nicht selbst Partei des Verfahrens bzw. Subjekt der Ermittlungen sind oder soweit wir nicht durch staatliche Stellen entschädigt werden.

Höhere Gewalt

39. Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der *Mandatsvereinbarung* verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen („*höhere Gewalt*“).

Laufzeit und Beendigung

40. Die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* finden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung für die *Leistungen* dieser *Mandatsvereinbarung* Anwendung (einschließlich solcher *Leistungen*, die vor Unterzeichnung der *Mandatsvereinbarung* erbracht wurden).
41. Die *Mandatsvereinbarung* endet mit dem Abschluss der *Leistungen*. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung der *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* berechtigt, wenn wir aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommen, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.
42. Sie sind verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene *Leistungen* zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der *Mandatsvereinbarung* entstanden sind.
43. Unsere jeweiligen Verschwiegenheitspflichten gemäß der *Mandatsvereinbarung* sowie andere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung*, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung der *Mandatsvereinbarung* hinaus begründen, bestehen auch nach Beendigung der *Mandatsvereinbarung* zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

44. Auf die *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.
45. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Ort des auftragsausführenden Büros (i.d.R. Emsdetten), Deutschland, oder nach unserer Wahl, (i) das Gericht, bei dem unsere mit der Erbringung der *Leistungen* schwerpunktmäßig befasste Niederlassung ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem Sie Ihren Sitz haben. Wir sind nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

46. Bei etwaigen Mängeln haben Sie Anspruch auf Nacherfüllung durch uns. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der *Mandatsvereinbarung* verlangen; wenn der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden ist, so können Sie wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Leistungen wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für Sie ohne Interesse sind. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten Ziff. 16 bis 21.
7. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von Ihnen unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
8. Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem *Arbeitsergebnis* enthalten sind, können jederzeit von uns - auch Dritten gegenüber - berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in unserem *Arbeitsergebnis* enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, das *Arbeitsergebnis* auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, werden wir Ihnen in den vorgenannten Fällen vorab Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
47. Auf unsere Aufforderung hin werden Sie uns in einer schriftlichen von uns vorformulierten Erklärung bestätigen, dass die unserer Beratung zugrunde gelegten Dokumente und Ihre Informationen und Erklärungen vollständig sind.
48. Sie sichern zu, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
49. Sofern Sie kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind, ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
50. Die *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in der *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
51. Die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* (sowie Änderungen derselben) bedürfen der Schriftform gem. § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der *Mandatsvereinbarung* ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet.
52. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Personen, die die *Mandatsvereinbarung* und/oder die *Leistungsbeschreibung* in ihrem Namen unterzeichnen, berechtigt sind, die jeweilige Partei vertraglich zu binden. Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder andere Parteien, für die die *Leistungen* erbracht werden, an die Bedingungen der *Mandatsvereinbarung* und der *Leistungsbeschreibung* gebunden sind.
53. Sie stimmen hiermit zu, dass wir unter Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
54. Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.
55. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
56. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): a) das *Anschreiben*, b) die entsprechende *Mandatsvereinbarung* inklusive der *Leistungsbeschreibung*, c) *Einwilligungserklärung*, d) diese *Allgemeinen Auftragsbedingungen* und e) die übrigen Anlagen zur *Mandatsvereinbarung*.
57. Wir gehen davon aus, dass wir auf das vorliegende Mandat in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinweisen dürfen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

Vollmachtgeber/in¹

IdNr.^{2, 3}

Geburtsdatum

**Vollmacht⁴
zur Vertretung in Steuersachen**

Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER, Emsstraße 5, 48282 Emsdetten

Bevollmächtigte/r⁵ (Name/Kanzlei)

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

Der/DieBevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer | <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer | <input type="checkbox"/> Investitionszulage |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens) |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren | |

Bekanntgabevollmacht⁷:

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten⁸.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

aber

nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor 01.01.2022.

nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____⁹.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist¹⁰.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen¹¹.

oder

Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten¹² :

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**¹³ die
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen
37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38 Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42 _____ , _____
43 Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in¹⁴

1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.

2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeit gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.

8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).

11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.

13 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
- im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen
ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

14 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER, Emsstraße 5, 48282 Emsdetten

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt

Steuernummer

Land

Ort

Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in